

Titel der Drucksache:

**Rechtliche Zulässigkeit einer  
 Stadtratskandidatur des Oberbürgermeisters**

Drucksache

**1648/22**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2022	öffentlich
Hauptausschuss	15.11.2022	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die unterschiedlichen Auffassungen zur Rechtmäßig- und Zulässigkeit der Kandidatur eines/r Oberbürgermeisters/in bei einer Stadtratswahl waren in den vergangenen Jahren nicht nur in Thüringen, sondern bundesweit wiederholt Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen. Aus dem Thüringer Kommunalwahlgesetz § 24 (9) geht hervor, dass das bestehende Stadtratsmandat eines gewählten Oberbürgermeisterkandidaten im Falle der Annahme ebenjener Wahl erlischt. Eine nicht geklärte Rechtssituation, die ebenfalls Gegenstand früherer rechtlicher Auseinandersetzungen war, betrifft dieses Thema in umgekehrter Reihenfolge, nämlich die rechtliche Frage danach, ob sich ein amtierender Oberbürgermeister nach den Thüringer Gesetzen zeitgleich als Stadtratskandidat aufstellen lassen darf. Wie Ihnen bekannt ist, war auch die vorangegangene Stadtratswahl in Erfurt Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Mit Blick auf die kommenden Kommunalwahlen, bei denen die Wahl des Oberbürgermeisters und die Wahl des Stadtrats zusammenfallen, erlaube ich mir daher folgende Anfrage:

1. Welche rechtliche Auffassung vertritt das Rechtsamt der Stadtverwaltung hinsichtlich der Zulässigkeit einer Kandidatur des amtierenden Oberbürgermeisters zur Stadtratswahl?
2. Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass nicht in Erfurt wohnende Personen künftig nicht zur Wahl zugelassen werden?

Vielen Dank für die Beantwortung.

Anlagenverzeichnis

19.09.2022, gez 

Datum, Unterschrift